

## Auslagen

## § 10

An Auslagen werden erhoben:

1. Telegrammgebühren,
2. Gebühren für Ferngespräche nach auswärtigen Orten,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
4. Postgebühren für Zustellungen von Amts wegen.

## § 11

(1) Zeugen und Sachverständige sind unter sinn- gemäßer Anwendung der Deutschen Gebührenord- nung für Zeugen und Sachverständige in der Fas- sung der Verordnung vom 7. Dezember 1951 (GBl. S. 1124) zu entschädigen.

(2) Zu den Sitzungen zugezogene Schiedsrichter und beratende Beisitzer, die nicht am Sitz der Ver- tragsgerichte und Vertragsschiedsstellen wohnen, erhalten Reisekosten, Tagegelder und Übernach- tungsgelder nach den für Staatliche Angestellte je- weils geltenden Sätzen und Bestimmungen gemäß der Reisekostenordnung Gruppe 1, soweit sie nicht in der Staatlichen Verwaltung tätig sind und die Reisekosten, Tagegelder und Übernachtungsgelder dort ersetzt erhalten.

Auslagenerstattung zwischen den Parteien

## § 12

(1) Eine Erstattung der Auslagen zwischen den Parteien findet regelmäßig nicht statt.

(2) Bei schikanöser oder mutwilliger Rechtsaus- übung kann die Schiedskommission oder deren Vor- sitzender der schuldigen Partei die Erstattung der Auslagen der Gegenpartei auferlegen.

## § 13

Auf Antrag setzt die Geschäftsstelle die nach § 12 auferlegten Auslagen durch vollstreckbaren Kosten- festsetzungsbeschluß in sinngemäßer Anwendung der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung fest.

## § 14

Erinnerungsverfahren

Gegen die Kostenrechnung, den Kostenfest- setzungsbeschluß aus § 13, die Festsetzung von Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie die Berechnung von Reisekosten, Tagegeldern und Übernachtungsgeldern ist die Erinnerung zulässig. Über Erinnerungen entscheidet der Vorsitzende der Schiedskommission endgültig.

Streitwert

## § 15

Bei jedem Antrag ist der Wert des Streitgegen- standes schriftlich anzugeben. Der Streitwert kann jederzeit bis zum Abschluß des Verfahrens berich- tigt werden.

## § 16

(1) Die Schiedskommission oder deren Vorsitzen- der hat die Streitwertangabe nachzuprüfen und den Streitwert auf Antrag oder in geeignet erscheinden Fällen von Amts wegen festzusetzen.

(2) Die zum Zweck der Entscheidung über die Zu- ständigkeit des angerufenen Vertragsgerichtes oder der angerufenen Vertragsschiedsstelle erfolgte Wertfestsetzung ist für die Berechnung der Ge- bühren maßgebend.

(3) Wird zur Wertfestsetzung die Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlüsse, durch den der Wert festgesetzt wird, auch über die Kosten der Abschätzung zu entschei- den. Dieselben können ganz oder teilweise der Ver-

tragspartei zur Last gelegt werden, welche durch die Unterlassung der ihr obliegenden Wertangabe oder durch unrichtige Wertangabe oder unbegrün- dete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

Kostenzahlung und Kosten Voranschlag, Kostenbeiträhung, Kontrolle

## § 17

Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald eine endgültige Entscheidung über die Kosten er- gangen ist oder das Verfahren bzw. die Instanz durch Einigung, Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendet ist.

## § 18

Die Tätigkeit der Vertragsgerichte und Vertrags- schiedsstellen darf von Sicherstellung oder Zah- lung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist

- a) derjenige, dem die Kosten des Verfahrens auf- erlegt sind,
- b) derjenige, der sie durch eine vor dem Ver- tragsgericht oder der Vertragsschiedsstelle ab- gegebene oder mitgeteilte Erklärung über- nommen hat.

Die durch Entscheidungen begründete Verpflich- tung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen er- lischt, soweit die Entscheidung aufgehoben oder ab- geändert wird.

Haushaltsorganisationen, die mit voller Haus- haltsklassifikation im Staatshaushalt erscheinen, haben Gebühren und Auslagen aus zusätzlichen Einsparungen zu bezahlen.

## § 22

(1) Die Kostenberechnung obliegt der Geschäfts- stelle der Schiedskommission, die für das Verfahren- zuständig ist. Alle in die Kostenrechnung aufzu- nehmenden Auslagen müssen aus den Akten er- sichtlich sein.

(2) Reinschrift der Kostenrechnung ist mit Zah- lungsaufforderung unter Bestimmung einer Zah- lungsfrist von einer Woche dem Kostenschuldner zu übermitteln. Wird die Kostenschuld nicht innerhalb von zwei Wochen gezahlt, so findet die Beitreibung der Kostenforderung im Wege des Zwangseinzugs- verfahrens durch die Niederlassung der Deutschen Notenbank statt, bei der das Konto des Kosten- schuldners geführt wird.

(3) In diesem Falle übersendet das Staatliche Ver- tragsgericht der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank die Kostenrechnung mit einem Zwangseinzugsantrag. Die Bank bucht den Kostenbetrag vom Konto des Kostenschuldners ab, soweit Deckung vorhanden ist, und überweist ihn auf das Konto des Staatlichen Vertragsgerichtes. Bei fehlender oder nicht ausreichender Deckung bleibt der Zwangseinzugsantrag bis zur restlosen Be- gleichung in Kraft. Die Bank überweist diejenigen Beträge, deren Abbuchung das Konto des Kosten- schuldners jeweils zuläßt; hierbei steht der Zwangs- einzugsantrag im Range nach den Haushaltsver- pflichtungen, aber vor den Rechnungseinzugsauf- trägen.

(4) Die Bestimmungen über das Zwangseinzugs- verfahren finden entsprechende Anwendung bei der Einziehung folgender Ansprüche:

- a) der Geldstrafen nach § 13 Absätze 3 und 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die